

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 28  
„Gemeindebedarfsfläche Ostseecampus“  
*der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen*  
*(Landkreis Rostock)*



## Verfahrensträger

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen  
über Amt Warnow-West  
Schulweg 1a  
18198 Kritzmow

## Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
[www.umwelt-planung.eu](http://www.umwelt-planung.eu)

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Fulgenweg 27  
18211 Retschow

23.03.2026 .....

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schoppmeyer', written over the date and dotted line.

## Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
2.1	Untersuchungsgebiet.....	6
2.2	Vorhabenbeschreibung .....	7
2.3	Relevante Projektwirkungen .....	8
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen .....	8
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen .....	9
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen .....	9
3	Methodik .....	10
3.1	Zug- und Rastvögel .....	12
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	13
4.1	Bestimmung abzurufender Arten.....	13
4.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.3	Amphibien .....	21
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	26
4.4.1	Zug- und Rastvogelgeschehen .....	33
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen.....	36
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>AFB</sub> ) .....	37
5.2	Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>AFB</sub> ).....	45
6	Zusammenfassung.....	47
7	Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur .....	49

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 28, Quelle TK: <a href="https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php">https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php</a> .....	6
Abbildung 2:	Das UG, Blick in Richtung Osten, 19.02.2025 .....	7
Abbildung 3:	Wintergetreideschlag im UG, Blick in Richtung Südwesten, 02.04.2025 .....	7
Abbildung 4:	Kleingewässer <i>Lütten Moor</i> , südwestlich des UG, 02.04.2025 .....	7
Abbildung 5:	Waldrand der <i>Lichtenhäger Tannen</i> , 22.01.2025 .....	7
Abbildung 6:	Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010. ....	11
Abbildung 7:	Die Plangebietsfläche mit Blick in Richtung Ortslage Elmenhorst, 15.10.2025. ....	14

Abbildung 8: Radwegbegleitende Strauchhecke mit Überschilderung angrenzend zur Ackerfläche, 15.10.2025.....	14
Abbildung 9: Verkehrswege mit Strauchhecke im Westen und straßenbegleitender Baumreihe, 15.10.2025. ....	14
Abbildung 10: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019....	20
Abbildung 11: Im Bereich der Heckenquerung sind Gehölzpflanzungen vorzusehen um ein Überfliegen "Hop-Over" zu erzielen, Abbildung verändert nach Limpens et al. 2005 in Querungshilfen für Fledermäuse, 2012. ....	21
Abbildung 12: Lage des Plangebietes zu potenziellen Laichgewässern, Sommer- und Überwinterungshabitats, Quelle geschützte Biotope und Luftbild: <a href="https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php">https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php</a> . ....	25
Abbildung 13: Schematische Abbildung der Feldlerchenpotenzialfläche unter Berücksichtigung artspezifischen Meideverhalten zur Herleitung des Ausgleichserfordernis. ....	32
Abbildung 14: Kranichpaar, 19.02.2025.....	35
Abbildung 15:Bläss- und Saatgänse, 19.02.2025. ....	35
Abbildung 16: Kranichtrupp, 19.02.2025.....	35
Abbildung 17: 198 Sing- und Höckerschwäne nordöstlich des UG.....	35

**Anlagen:**

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.
- Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Anlage 3: Zug- und Rastvogelerfassung 2024/2025.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen hat die Absicht den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 28 "Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus" aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sporthalle, Schul- und Kita-Gebäuden zu schaffen.

Im Ergebnis eines Scopingtermins mit dem Landkreis Rostock wurde der erforderliche Untersuchungsumfang für die vorliegende Unterlage abgestimmt. Für die Bewertung der Planfläche als Rastgebiet erfolgte eine Erfassung des Zug-/Rastgeschehen in der Rastsaison 2024/2025 mit fünf Tagbegehungen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Der gesamte Geltungsbereich wurde zudem im Oktober 2024 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>1</sup>) unterzogen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Planung entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von unbebauten Grundflächen, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>2</sup>) genannt. Danach ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

---

<sup>1</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

<sup>2</sup> GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

- *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

1. *europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;*
2. *alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.*

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am Ostrand der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen, direkt an der Grenze zur Hansestadt Rostock und gehört somit zum Landkreis Rostock (s. Abb. 1). Die Planflächen befanden sich 2024/2025 auf einem Intensivacker, auf dem Wintergetreide angebaut worden ist. Im Westen grenzt dieser Acker (schon abseits des UG) an das Waldgebiet *Lichtenhäger Tannen* an, im Süden und Osten grenzen die geschlossene Bebauung von Lichtenhagen bzw. eine Windmühle nebst Autohaus an den Acker, in dem sich das UG befindet, an. Im Norden grenzt die Ackerfläche ebenfalls bereits abseits des UG an die Siedlung Elmenhorst an, wobei noch eine in Errichtung stehende Ortsumgehungsstraße zwischen dem UG und Elmenhorst in Nord-Ost-Richtung verläuft. Die Ostgrenze wird durch eine relativ stark befahrene Straße samt Fahrradweg DBR10 zwischen Elmenhorst und Lichtenhagen gebildet. Etwa 650 m südwestlich der UG-Grenze befindet sich das Stillgewässer/Feuchtgebiet *Lütten Moor*. Die Abb. 2 bis 5 zeigen charakteristische Aspekte des UG.

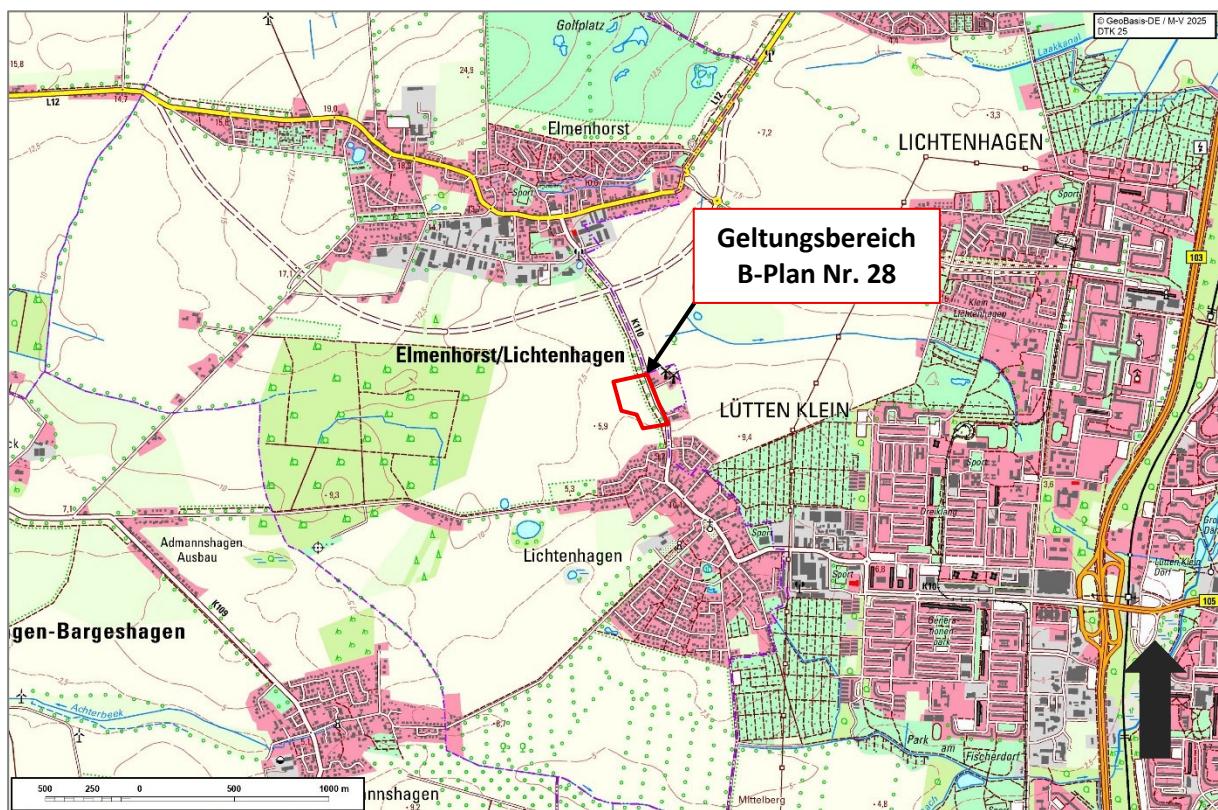


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 28, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.



**Abbildung 2: Das UG, Blick in Richtung Osten, 19.02.2025**



**Abbildung 3: Wintergetreideschlag im UG, Blick in Richtung Südwesten, 02.04.2025**



**Abbildung 4: Kleingewässer *Lütten Moor*, südwestlich des UG, 02.04.2025**



**Abbildung 5: Waldrand der *Lichtenhäger Tannen*, 22.01.2025**

## 2.2 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen plant auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche den Neubau der Grundschule mit angegliedertem Hort sowie den Neubau einer Kita. Es besteht die Möglichkeit einer Erweiterung der Schule um eine Orientierungsstufe. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und wird beim zulässigen Maß der baulichen Nutzung vorerst nicht berücksichtigt.

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wird im Plangeltungsbereich auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Schule und Kita* festgesetzt.

Zulässige Nutzungen sind:

- alle für den schulischen Betrieb erforderlichen Funktionsräume und -flächen,
- Sporthalle für die schulische und außerschulische Nutzung,
- ungedeckte Sportanlagen,
- alle für die Kinderbetreuung erforderlichen Funktionsräume und -flächen,
- den vorgenannten Nutzungen dienende Nebenanlagen,
- Stellplätze für PKW und Fahrräder für den durch die vorgenannten Nutzungen verursachten Bedarf.

Zudem werden außerschulische Nutzungen für sonstige soziale, kulturelle und sportliche Zwecke als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Außerhalb der Schulzeit können die Räumlichkeiten und Freianlagen auch für anderweitige Aktivitäten der Gemeinde genutzt werden, um Synergien zu schaffen. Beispielsweise ist die Unterbringung der Gemeindebibliothek denkbar, die sowohl im Schulunterricht als auch von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Außerschulische Nutzungen müssen dem Hauptzweck *Schule* untergeordnet sein.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K10 und eine hier künftig geplante Zufahrt. Zur zentralen Erschließung erfolgen im Norden und Süden für die Radweg- und fußläufige Erschließung zwei Abzweige. Im Zuge der Erschließung sind Eingriffe in eine geschützte Feldhecke (§ 20 NatSchAG M-V) und die Fällung von fünf Alleebäumen (§ 19 NatSchAG M-V) unvermeidbar.

## **2.3 Relevante Projektwirkungen**

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Entsprechend der Wirkdauer werden die zuvor genannten Wirkfaktoren in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterschieden. Dabei ist zu beachten das auch die über die Bauphase (temporär) verursachten Beeinträchtigungen über die eigentliche Bauphase hinaus wirksam sein können.

Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch den vorliegenden Bebauungsplan potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

### **2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen**

- Temporäre Barrierewirkung während der Bauphase (Schächte, Gräben, Baustellenverkehr und –betrieb)
- mögliche Tötung von Tierarten (wandernder Amphibien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten

- Zerstörung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke
- temporäre Lärmimmissionen (akustische Reize)
- temporäre Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- temporäre Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- temporäre Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

### **2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen**

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten (Versiegelung, Bodenverdichtung, Aufschüttungen, Abgrabungen)
- Erhöhung der Barrierewirkung/Trennwirkung von Habitaten durch die flächige Bebauung

### **2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen**

- Erhöhung optischer Störreize/Scheuchwirkung durch Schul-, Sportplatznutzung und Straßenverkehr
- Lichtimmissionen durch Gebäude- und Sportplatzbeleuchtung

### 3 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung s. Anlage 1/2).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Zugriffsverbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden.

Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann.

Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (s. Abb. 6 FROELICH & SPORBECK 2010<sup>3</sup>).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) ausgeschlossen werden (s. Anlage 1/2 Relevanzprüfung).

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und der faunistischen Erhebungen artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

---

3 FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

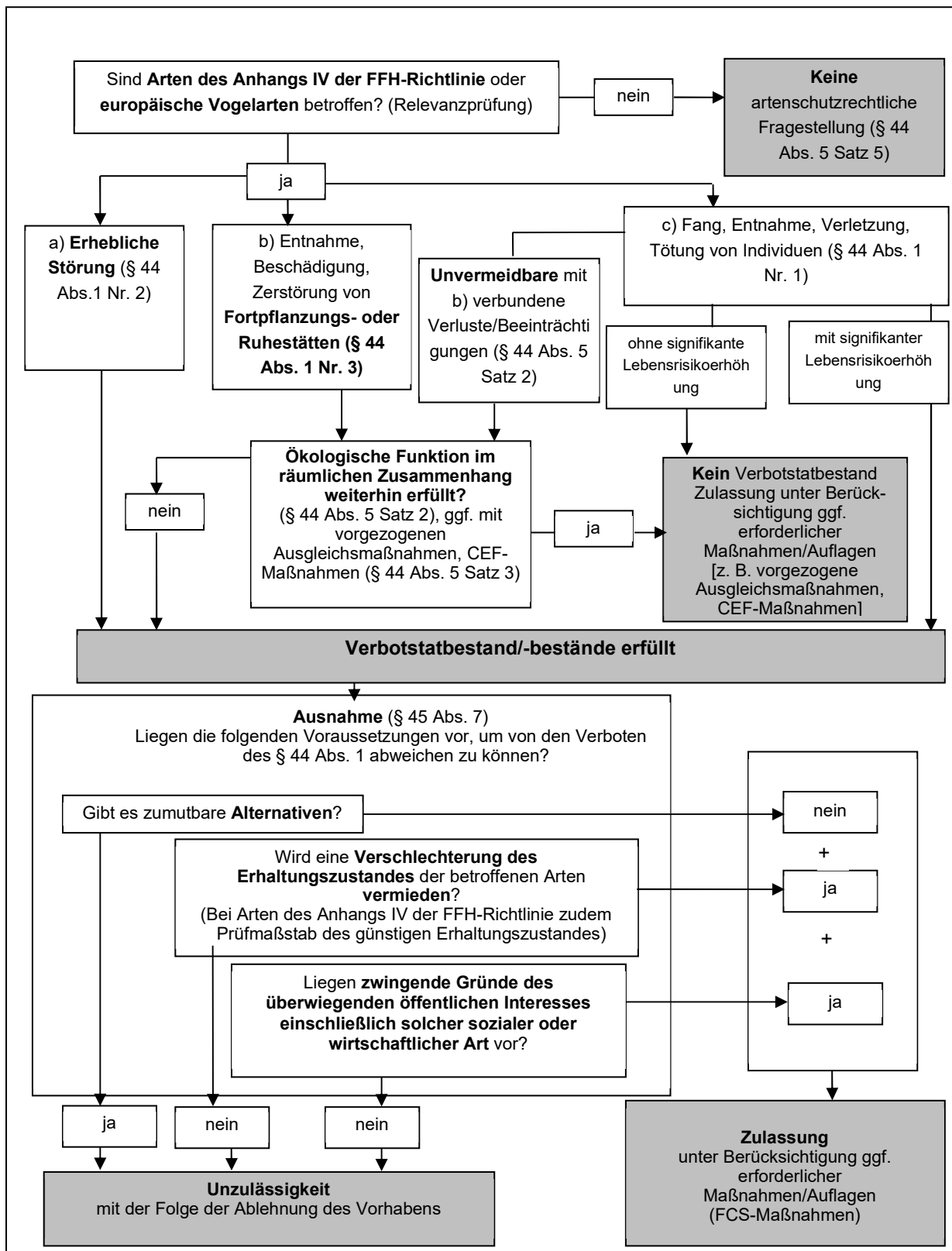


Abbildung 6: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und der faunistischen Erhebungen artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch die Bebauung des Plangebietes Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ mit den im UG vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden die Umweltkarten (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) ausgewertet.

Für eine nähere Betrachtung des Artvorkommen erfolgten faunistische Erhebungen des Zug- und Rastgeschehen. Diese Vorgaben zu Untersuchungszeiträumen orientieren sich an der HzE 2018 (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN: Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, Tabelle 2a). Die Anzahl der Begehungen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### **Eigene Bestandserfassungen:**

#### **Zug- und Rastvögel:**

- Erfassung des Zug- und Rastgeschehen mit neun Begehungen  
Zeitraum: Oktober 2024 bis April 2025

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird auf die Erfassungsmethodik näher eingegangen.

### **3.1 Zug- und Rastvögel**

Die Begehungen zur Zug- und Rastvogelerfassung fanden an insgesamt 5 Kartiertagen in der Zeit zwischen Oktober 2024 und April 2025 statt (s. Tab. 1). Dabei wurde ein Schwerpunkt auf das Vorkommen von Kranichen, Gänsen, Sing- und Zwergschwänen, Limikolen und Greifvogelarten gelegt. Daneben wurden auch größere Ansammlungen von Singvögeln erfasst, die das UG zur Zeit des Vogelzugs und zur Überwinterung nutzten. Die Begehungen fanden zu allen Tageszeiten, insbesondere aber in den Morgenstunden statt. Als optische Hilfsmittel wurden Ferngläser und Spektive eingesetzt.

**Tabelle 1: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Zug- und Rastvögel**

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind
15.10.2024	6/8	6°C	1 Bft. W
22.01.2025	8/8	3°C	1-3 Bft. SO
19.02.2025	0/8	-5°C	0-1 Bft. W
10.03.2025	8/8, Nebel	5°C	2 Bft. N
02.04.2025	8/8, Nebel	8°C	1-2 Bft. N

## 4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

### 4.1 Bestimmung abzuprüfender Arten

Für alle in M-V heimischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche von einem gem. § 14 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, ist der Eintritt der unter Kap. 1. 2 genannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender tabellarischer Prüfung das Vorkommen im betrachteten Landschaftsausschnitt des Vorhabens ausgeschlossen werden (s. Anlage 1/2 Relevanzprüfung). Dabei werden bestimmte Arten aufgrund fehlender Habitate oder nicht bekannter Wirkungsempfindlichkeit herausgefiltert.

Alle im Ergebnis der vorgelagerten Relevanzprüfung verbleibenden Arten werden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgt dabei Art für Art, wobei für bestimmte Arten mit gleichen oder ähnlichen Habitatansprüchen eine Abprüfung in sogenannten Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) erfolgen kann.

Soweit das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, wird für potenziell vorkommende Arten eine Konfliktanalyse durchgeführt (s. Anlage 1/2 Relevanzprüfung).

### 4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte in der Vegetationsperiode 2024 eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>4</sup>). Der Gehölzbestand wurde durch einen Vermesser aufgenommen.

Das Plangebiet prägt eine intensiv ackerbauliche Nutzfläche entlang der östlich verlaufenden Kreisstraße K10 (s. Abb. 7). Entlang der Kreisstraße stockt eine lückige Baumreihe (s. Abb. 9). Den hier anschließenden Radweg säumt eine Strauchhecke mit Überschilderung (s. Abb. 8).

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der auszubauenden Strecke zu erwarten. **Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.**

---

<sup>4</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.



**Abbildung 7: Die Plangebietsfläche mit Blick in Richtung Ortslage Elmenhorst, 15.10.2025.**



**Abbildung 9: Verkehrswege mit Strauchhecke im Westen und straßenbegleitender Baumreihe, 15.10.2025.**



**Abbildung 8: Radwegbegleitende Strauchhecke mit Überschilderung angrenzend zur Ackerfläche, 15.10.2025.**

#### 4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### Säugetiere

Im Rahmen der Geländeerfassungen wurden vorhandene Habitatrequisiten erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung Anlage 2). Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

##### *Fledermäuse*

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

##### Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>5</sup>).

Potenzielle Jagdlinien und Leitstrukturen verlaufen entlang der Strauchhecke bzw. lückigen Lindenreihe parallel zur Kreisstraße. Unvermeidbare Gehölzrodungen im Bereich der Siedlungshecke führen infolge der geringen Lücken, geplanter Anpflanzungen (V<sub>AFB1</sub>) im Nahbereich der Zufahrt und angepasstem Lichtmanagement (V<sub>AFB2</sub>) im Plangebiet zu keiner Beeinträchtigung der Leit- bzw. Jagdstruktur.

Die im Ergebnis der Potenzialabschätzung vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen.

Fledermausarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Quartierstandortes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- baumbewohnende Fledermausarten
- gebäudebewohnende Fledermausarten

---

<sup>5</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen. Wirkungskontrolle zum Windpark „Roßkopf“ (Freiburg i. Br.) im Jahre 2005. - Unveröff. Gutachten.

<b>Artengruppe: überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse</b>
<b>Breitflügel- und Mückenfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Die Zwergfledermaus (Zf) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume von Waldflächen, Gewässern, ländlichen Siedlungen bis hin zu Zentren von Großstädten. Wichtigste Landschaftselemente sind alte Baumbestände und Gewässer (VIERHAUS 1984 IN KRAAP ET AL. 2011). Quartiere dieser Spaltenbewohner finden sich vor allem in Gebäuden hinter Wandverkleidungen, Verschalungen, Blenden, Fensterläden, in Spalten/Rissen von Balken oder Mauerwerk. Fledermauskästen sowie im Winter in unterirdischen Quartieren. In Baumbeständen werden neben Baumhöhlen und – spalten, auch Platzangebote hinter sich ablösender Rinde genutzt (KRAAP ET AL. 2011).</p> <p>Zf jagen insbesondere an kleineren und größeren Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldränder und Alleen; größeren Freiflächen wie Schonungen und dichte Stangenhölzer werden gemieden (KRAAP ET AL. 2011). Die Art jagt in niedrigen Höhen von 3 - 5 m über dem Boden, regelmäßig werden auch Baumwipfelhöhen angefliegen. Die Art hat ein hohes Quartier-Wechselverhalten und ist dadurch sehr anpassungs- und konkurrenzfähig. Die Zf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p> <p>Das Braune Langohr (BL) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die größte Dichte erreicht die Art in mesophilen Laubmischwaldgesellschaften und/oder in eurosibirischen Nadelwaldgesellschaften mit reichen Randbeständen von Laubbäumen und Sträuchern. Unter natürlichen Bedingungen findet man sowohl Kolonien als auch Einzeltiere in Baumhöhlen und anderen in Wäldern vorhandenen Spaltbäumen. Dies bezieht sich auf Sommer- als auch auf Winterquartiere. Die Art ist eine der häufigsten in künstlichen Nistkästen. Die Höhe der Kästen scheint dabei von keiner Relevanz. Ein Großteil von Sommernachweisen stammt aus Gebäuden, wie Kirchen, Burgen und besonders aus kleineren Häusern. Bevorzugt werden Spalten zwischen Balken oder auf der Innenseite von Dacheindeckungen, aber auch Mauerritzen auf den Dachböden (KRAAP et al. 2011). BL jagen als eine typische Waldform (trotz ihrer breiten Lebensraumamplitude) in fast allen Landschaftsräumen, z. B. Obstbaumpflanzungen, Gärten, Ufervegetation, locker bestockten Waldgebieten etc. (KRAAP ET AL. 2011). Die BL ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Auch zur Jagd und bei Transferflügen gilt die Art als lichtscheu (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art als mäßig lärmempfindlich eingestuft.</p> <p>Bei den Arten Breitflügel- und Mückenfledermaus handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügel- und Mückenfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die potenziellen Jagdhabitats der Arten liegen im Bereich angrenzender Einzelgehöfte mit Gehölzen und angrenzenden Wiesen aber auch entlang der straßen- und radwegbegleitenden Gehölzstrukturen. Die monotonen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes stellen keine wertvollen Jagdlebensräume dar. Potenzielle Quartiermöglichkeiten bieten die Gebäude und Nebenanlagen östlich der Kreisstraße K10.</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere können durch das Bauvorhaben nicht abgeleitet werden, da die Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße vom Bauvorhaben nicht berührt werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht auszuschließen und mit folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren:</b></p> <p><b>V<sub>AFB1</sub> Anpflanzung von Hochstämmen im Bereich der Zufahrtsstraße.</b></p> <p><b>V<sub>AFB2</sub> Angepasstes Lichtmanagement.</b></p> <p><b>V<sub>AFB3</sub> Keine Nacharbeiten in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</b></p>

<p><b>V<sub>AFB4</sub> Unvermeidbare Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres nach vorheriger Baumkontrolle durch Fachpersonal.</b></p> <p><b>Mit einem angepassten Lichtmanagement können ungestörte Transferflüge in Jagdhabitate ermöglicht werden. Die geplanten Grünanlagen, Gehölzanpflanzungen und naturnahe Regenrückhaltung generieren selbst, nach Baufertigstellung und Entwicklung, Nahrungshabitate der Arten. Mit einer Bepflanzung im Bereich der Zufahrt kann das Kollisionsrisiko im Bereich der Straße verringert werden. Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung und vorherige Besatzkontrolle unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Lage außerhalb geeigneter Quartierbereiche auszuschließen. Für das Plangebiet ist ein angepasstes Lichtmanagement vorzusehen.</p> <p>Die geplanten Grünanlagen, Gehölzanpflanzungen und naturnahe Regenrückhaltung generieren selbst Nahrungshabitate der Arten. Mit einer Bepflanzung im Bereich der Zufahrt kann das Kollisionsrisiko im Bereich der Straße verringert werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><b>Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe vermieden werden.</b></p>

<p><b>Artengruppe: überwiegend baumhöhlenbewohnende Fledermäuse</b>  <b>Großer Abendsegler</b> (<i>Nyctalis noctula</i>), <b>Kleiner Abendsegler</b> (<i>Nyctalus leisleri</i>), <b>Wasserfledermaus</b> (<i>Myotis daubentoni</i>), <b>Rauhautfledermaus</b> (<i>Pipistrellus nathusii</i>), <b>Fransenfledermaus</b> (<i>Myotis natterii</i>)</p>
<p><b>Schutzstatus:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler (GrA) ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt. Der Kleine Abendsegler als klassische Waldfledermausart ist deutschlandweit verbreitet, aber nirgends häufig. Die Art kann in walddreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt (LfA, 2020<sup>6</sup>). Der Kleine Abendsegler ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seines Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtquellen. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Die <i>Myotis</i>-Arten sind in allen Lebensbereichen (Quartier, Transferflug, Jagd, Trinken) als lichtscheue bzw. -meidende Gattung einzustufen. Fransen- und Wasserfledermäuse sind nicht lärmempfindlich. Die Rauhautfledermaus (RhF) ist deutschlandweit verbreitet, jedoch liegen Nachweise von Wochenstuben weitgehend in M-V und BRB. Als Quartierbäume werden enge, spaltenartige Hohlräume wie Blitzeinschläge, Astausbrüche o. Ä. genutzt, aber auch engräumige Fledermaus- und Vogelkästen mit kleinen Einflugspalten werden gerne angenommen. Sommerquartiere werden auch in freistehenden Gebäuden wie Schuppen, Einzelhäuser oder verkleidete Hochsitze angelegt (KRAAP et al. 2011). Die Rhf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung) aber dennoch in Nähe der Vegetation. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Der GrA ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seiner Quartiere empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019<sup>7</sup>). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die potenziellen Jagdhabitats der Arten liegen im Bereich angrenzender Einzelgehöfte mit Gehölzen und angrenzenden Wiesen aber auch entlang der straßen- und radwegbegleitenden Gehölzstrukturen. Die monotonen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes stellen keine wertvollen Jagdlebensräume dar. Quartiermöglichkeiten in älteren bzw. kranken Bäumen sind in äußerst geringem Umfang im Bereich der lückigen Baumreihe zu erwarten. Aufgrund des jungen bis mittleren Baumalters straßenbegleitender Bäume fehlen größtenteils geeignete Quartierstrukturen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere können durch das Bauvorhaben nicht abgeleitet werden, da geeignete Habitatstrukturen in straßenbegleitenden Bäumen kaum vorhanden sind. Betriebsbedingte Störungen sind nicht auszuschließen und mit folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren:</b></p> <p><b>V<sub>AFB1</sub> Anpflanzung von Hochstämmen im Bereich der Zufahrtsstraße.</b>  <b>V<sub>AFB2</sub> Angepasstes Lichtmanagement.</b>  <b>V<sub>AFB3</sub> Keine Nacharbeiten in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</b>  <b>V<sub>AFB4</sub> Unvermeidbare Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres nach vorheriger Baumkontrolle durch Fachpersonal.</b></p>

<sup>6</sup> LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>.

<sup>7</sup> VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

<p><b>Mit einem angepassten Lichtmanagement können ungestörte Transferflüge in Jagdhabitats ermöglicht werden. Die geplanten Grünanlagen, Gehölzanzpflanzungen und naturnahe Regenrückhaltung generieren selbst, nach Baufertigstellung und Entwicklung, Nahrungshabitats der Arten. Mit einer Bepflanzung im Bereich der Zufahrt kann das Kollisionsrisiko im Bereich der Straße verringert werden. Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)                  Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung und vorherige Besatzkontrolle unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Lage außerhalb geeigneter Quartierbereiche auszuschließen. Für das Plangebiet ist ein angepasstes Lichtmanagement vorzusehen.</p> <p>Die geplanten Grünanlagen, Gehölzanzpflanzungen und naturnahe Regenrückhaltung generieren selbst Nahrungshabitats der Arten. Mit einer Bepflanzung im Bereich der Zufahrt kann das Kollisionsrisiko im Bereich der Straße verringert werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><b>Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe vermieden werden.</b></p>

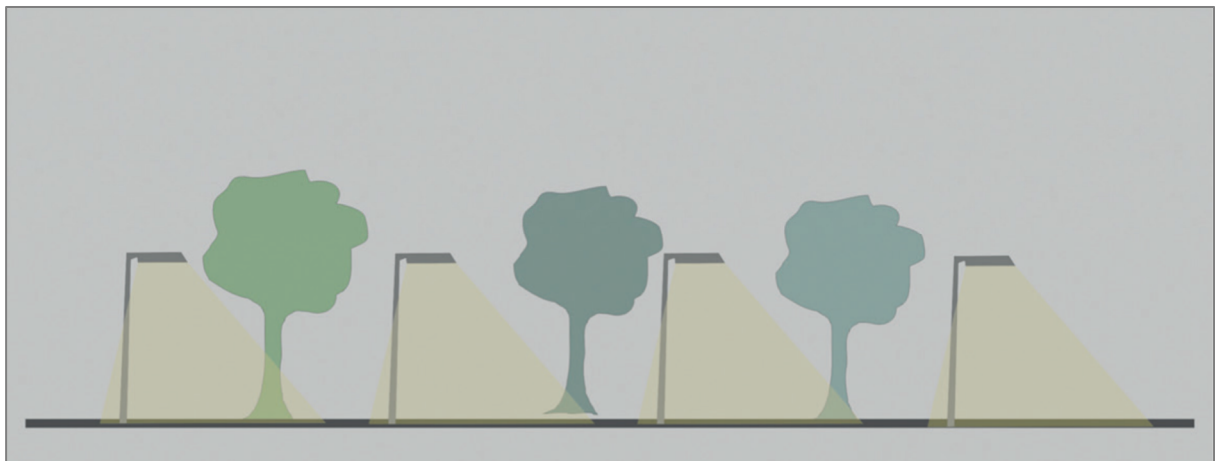
### Vermeidungsmaßnahmen

Mit der geplanten Bebauung wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind bezüglich des Straßenverkehrs störanfällig (DIETZ & KIEFER 2014).<sup>8</sup> Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig.

<sup>8</sup> DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart, Kosmos.

Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.<sup>9</sup>

Die Baustelle, zur Herstellung der Gemeinbedarfsfläche, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung – **V<sub>AFB3</sub>**). Bei der Ausrichtung geplanter Straßenlaternen und Gebäudebeleuchtung, ist darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Grünstrukturen anstrahlt (s. Abb. 10). Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der Jagdhabitate können vermieden werden. Zudem ist kein Weißlicht sondern warmes Licht ohne Blauanteil im Lichtspektrum zu verwenden, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern<sup>10</sup> (**V<sub>AFB2</sub>**).



**Abbildung 10: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitate, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.**

Mit der Anpflanzung potenzieller Leit- und Jagdstrukturen im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße können Leitstrukturen für Fledermäuse erhalten werden und das Kollisionsrisiko mit Anpflanzungen im Bereich der Heckenquerung herabgesetzt werden (**V<sub>AFB1</sub>**, . Abb. 11).

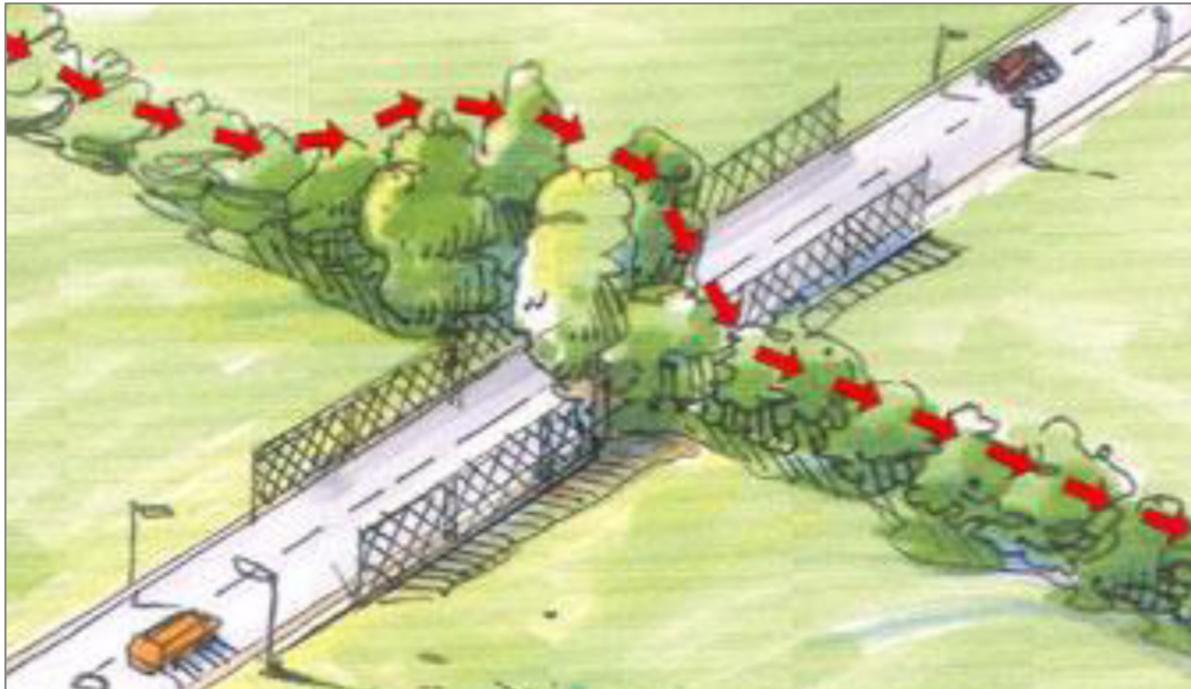
Unvermeidbare Gehölzfällungen als auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen (**V<sub>AFB4</sub>**).

Im Vorfeld der Fällarbeiten sind alle potenziellen Habitatbäume (Fledermäuse, xylobionte Käferarten, Ruhestätten von Vögeln) mit entsprechenden Strukturen (Höhlen, Risse, Spalten) einer Besatzkontrolle zu unterziehen.

---

<sup>9</sup> Brinkmann, R., Biedermann, m., Bontadina, F., Dietz, m., hintemann, G., Karst, i. , Schmidt, c., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

<sup>10</sup> Mündliche Zuarbeit Amt für Stadtgrün der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 04.12.2018. Weiterführende Literatur: [https://nyctalus.com/wp-content/uploads/2024/05/Nyctalus\\_20-3-4-Hermanns-Abstract.pdf](https://nyctalus.com/wp-content/uploads/2024/05/Nyctalus_20-3-4-Hermanns-Abstract.pdf)



**Abbildung 11:** Im Bereich der Heckenquerung sind Gehölzpflanzungen vorzusehen um ein Überfliegen "Hop-Over" zu erzielen, Abbildung verändert nach Limpens et al. 2005 in Querungshilfen für Fledermäuse, 2012.

### 4.3 Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass östlich der Kreisstraße etliche temporär und dauerhaft wasserführende Kleingewässer in einer Entfernung von > 300 m vorhanden sind. Zudem liegt im Nordosten in einer Entfernung von etwa 400 m eine Ausgleichsfläche mit offenen Wasserflächen und Grünland. Im Südwesten befinden sich zwei permanente Kleingewässer in einer Entfernung von > 780 m. Auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße zwischen den Einzelgehöften befindet sich eine Weidefläche mit einem verlandeten Kleingewässer/Schilf-Landröhricht.

Das Waldgebiet *Lichtenhäger Tannen* liegt in westlicher Entfernung von etwa 650 m und stellt einen potenziellen Landlebensraum für Amphibien dar. Hauptbaumart stellt die Kiefer dar, während Lärche und Fichte ebenfalls das Waldgebiet prägen. In Randbereichen als auch feuchten Senken stocken Schwarzerlen, Pappeln, während auch Rotbuchen und Stieleichen vertreten sind.

Tradierte Laichwanderungen zu umliegenden Kleingewässern sind anzunehmen, verlaufen aufgrund der zerstreuten Lage potenzieller Laichgewässer vermutlich diffus über die Ackerflächen.

In Tabelle 2 werden die im Jahr 1991/1992 erfassten Amphibienarten im Beobachtungsgebiet gem. der Datenabfrage über das Umweltdatenportal M-V mit deren Schutzstatus aufgelistet.

Nach Einsichtnahme der Umweltgutachten<sup>11</sup> zur Umgehungsstraße der Ortslage Elmenhorst, wurden die potenziell vorkommenden Amphibienarten (s. Tab. 2) in unterschiedlichen Individuendichten im Rahmen einer Fangzaunkartierung erfasst.

**Tabelle 2: Im UG und Nahbereich potenziell vorkommende Amphibienarten und deren Schutzstatus.**

Artnamen	RL D <sup>12</sup>	RL M-V <sup>13</sup>	FFH-Art
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	*	3	-
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	3	3	IV
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	*	3	-
Grünfrosch ( <i>Pelophylax spec.</i> )	A	B	-
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	V	2	IV
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	G	2	IV
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	3	3	IV
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	3	3	IV
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	*	3	-
Teichfrosch ( <i>Pelophylax kl. esculentus</i> )	*	3	-
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	3	2	IV

\* ungefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

A „ungefährdet“: Teich-, Seefrosch

B „stark gefährdet“: Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch „gefährdet“: Teichfrosch

X „besonders geschützt“: Seefrosch, Teichfrosch

Die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Amphibienarten, welche nach Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gesetzlich geschützt sind, werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen.

Eine einzelartbezogene Prüfung aller in Deutschland vorkommenden Amphibienarten erfolgt zudem in tabellarischer Form in Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

<sup>11</sup> GRÜNSPEKTRUM 2007: Amphibienfangzaunkartierung zum Vorhaben L12 Ortsumgehung Elmenhorst; BHF 2008: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für das Vorhaben L 12 Ortsumgehung Elmenhorst.

<sup>12</sup> <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>, besucht am 28.11.2025.

<sup>13</sup> RL MV = Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns ([https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote\\_liste\\_amphibien\\_reptilien.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_amphibien_reptilien.pdf), besucht am 28.11.2025).

<b>Artengruppe: Amphibien - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>	
<p>Der <b>Laubfrosch</b> bevorzugt stehende, wärmebegünstigte größere und kleine Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; <b>Kleiner Wasserfrosch</b> und <b>Kammolch</b> bevorzugen moorige und sumpfige Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, der Kammolch nutzt aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und mit reich entwickelter submerser Vegetation; Winterquartiere des Kammolchs befinden sich z. B. in Erdbauten von Nagetieren. Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch bevorzugen zur Überwinterung unterirdische Verstecke in bestockten Bereichen wie Wäldern oder größeren Feldgehölzen.<sup>14</sup> Die <b>Wechselkröte</b> ist vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden. Als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt. Die Art gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume. Vor allem Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer (NÖLLERT &amp; NÖLLERT 1992<sup>15</sup>). Der <b>Moorfrosch</b> ist eine typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer. Als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen (SCHIEMENZ &amp; GÜNTHER 1994<sup>16</sup>). Moorfrösche nutzen Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke (LUTZ 1992<sup>17</sup>). Die Überwinterung erfolgt zumeist in forstfreien Landverstecken. Die <b>Knoblauchkröte</b> ist eine häufig übersehene bzw. überhörte Art und ist im Freiland schwer erfassbar. Aufgrund ihrer Herkunft aus den östlichen Steppengebieten besiedelt die Art in Mitteleuropa hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen. Auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen. Als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt (SCHIEMENZ &amp; GÜNTHER 1994<sup>18</sup>). Außerhalb der Fortpflanzungszeit vergraben sich Knoblauchkröten tagsüber oft im Boden, bleiben aber zumindest nachts noch mehr oder weniger aktiv. Die Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden (NÖLLERT 1990<sup>19</sup>).</p>	
<b>Vorkommen im UG</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Rahmen einer Fangzaunkartierung im Zuge der Umweltplanung zur Umgehungsstraße Elmenhorst, wurden die o. g. Arten nachgewiesen. Aufgrund der geringen Distanz zum Bauvorhaben von etwa 600 m und der umliegenden Lage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume kann das Durchwandern des Plangebietes angenommen werden.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
<b>VAFB3</b>	<b>Keine Nachtarbeiten in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</b>
<b>VAFB5</b>	<b>Anlage eines temporären Amphibienzaunes während der Bauzeit zum Schutz wandernder Amphibien.</b>
<b>VAFB8</b>	<b>Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.</b>

<sup>14</sup> LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), besucht 09/10.2023.

<sup>15</sup> NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – Stuttgart (Franck-Kosmos-Verlag), 382 S.

<sup>16</sup> SCHIEMENZ, H.J. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

<sup>17</sup> LUTZ, K. (1992): Zur Ökologie von Froschlurchen in der Agrarlandschaft. – Unveröff. Gutachten, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.

<sup>18</sup> SCHIEMENZ, H.J. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

<sup>19</sup> NÖLLERT, A (1990): Die Knoblauchkröte. – Wittenberg (Ziemsens-Verlag), 144 S.

Während der Bauphase im Bereich der Gemeinbedarfsfläche kann es durch Baugruben (senkrechter Abfall) zu temporären Barriere- und Fallenwirkung und damit zu Individuenverlusten für bodengebundene Arten kommen. Unter Berücksichtigung eines mobilen Amphibienschutzzaunes während der Wanderzeiten der Amphibien können solche Verluste vermieden werden. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

Zudem sind im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kleintierfallen zu vermeiden. Hinweise hierzu gibt das Maßnahmeblatt **V<sub>AFB8</sub>**.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

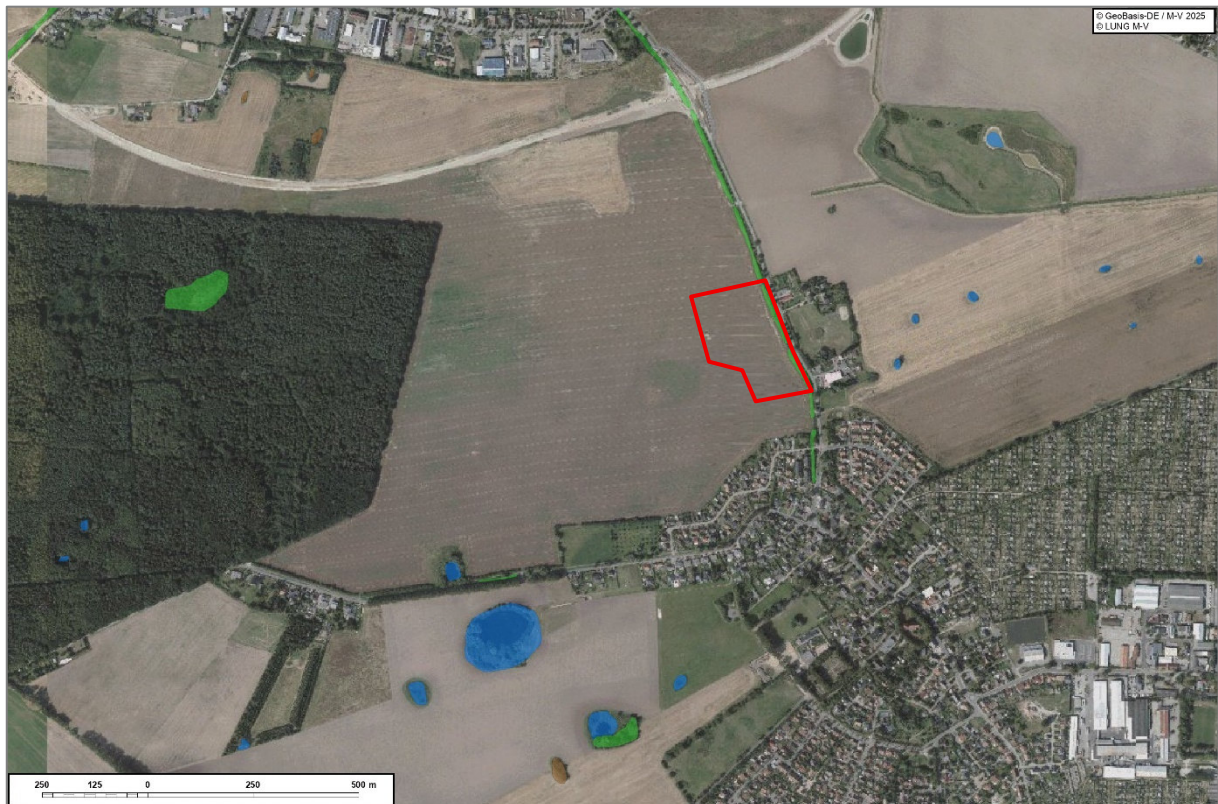
Verletzungen oder Tötungen können bei Umsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen **V<sub>AFB3</sub>, V<sub>AFB5</sub>, und V<sub>AFB8</sub>** vermieden werden. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren (**V<sub>AFB7</sub>**).

## Vermeidungsmaßnahmen

Mit dem vorliegenden Bauvorhaben erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme von Laich- und Landlebensräumen potenziell vorkommender Amphibien. Eine Barrierewirkung kann aufgrund der punktuellen Eingriffsfläche entlang einer als bereits vorbelastend zu bezeichnenden Kreisstraße und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme **V<sub>AFB8</sub>** (Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet) ausgeschlossen wurden. Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Bautätigkeiten während der Wanderzeiten möglich (s. Tab. 3). Potenzielle Wanderungen verlaufen vom Waldgebiet „Lichtenhäger Tannen“ in alle Himmelsrichtungen in geeignete Laichgewässer der Feldflur (s. Abb. 12).

Während der Bauphase ist daher das Vorkommen und eine baubedingte Tötung anwandernder Amphibien nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist während der Bauzeit und Amphibienwanderzeiten ein mobiler Amphibienschutzzaun zu stellen (**V<sub>AFB5</sub>**).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (**V<sub>AFB7</sub>**).



**Abbildung 12:** Lage des Plangebietes zu potenziellen Laichgewässern, Sommer- und Überwinterungshabitaten, Quelle geschützte Biotope und Luftbild: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.

**Tabelle 3: Wanderzeiten potenziell vorkommender nach Anhang IV geschützter Amphibienarten (Quelle: verändert nach Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000).**

Arten	Wanderzeiten											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Laubfrosch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kl. Wasserfrosch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Moorfrosch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wechselkröte	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kammolch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Knoblauchkröte	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■ Wanderzeiten

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der Großteil der Arten gilt in Mecklenburg-Vorpommern als weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Für den überwiegenden Teil der Arten besteht lediglich eine Scheuchwirkung infolge akustischer und visueller Störungen während der Bauphase innerhalb der Brutperiode. Mit der vorliegenden Planung wird ein dauerhafter Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche einhergehen. Höhlenbrüter sind in der übershirmten Strauchhecke und den eher jüngeren Straßenbäumen nicht zu erwarten.

Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumsansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Bodenbrüter

Eine einzelne Artbetrachtung erfolgt für Arten, für die eine mögliche Gefährdung abzuleiten ist, zudem nach der Roten Liste „Vögel in Mecklenburg-Vorpommern“<sup>20</sup> als gefährdet gilt.

<sup>20</sup> Vökler et al. 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

<p><b>Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter, höhere Krautschicht</b>  <b>Amsel</b> (<i>Turdus merula</i>), <b>Bluthänfling</b> (<i>Carduelis cannabina</i>), <b>Buchfink</b> (<i>Fringilla coelebs</i>), <b>Dorngrasmücke</b> (<i>Sylvia communis</i>), <b>Elster</b> (<i>Pica pica</i>), <b>Gartengrasmücke</b> (<i>Sylvia borin</i>), <b>Gimpel</b> (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), <b>Grünfink</b> (<i>Carduelis chloris</i>), <b>Heckenbraunelle</b> (<i>Prunella modularis</i>), <b>Mönchsgrasmücke</b> (<i>Sylvia atricapilla</i>), <b>Ringeltaube</b> (<i>Columba palumbus</i>), <b>Rotkehlchen</b> (<i>Erithacus rubecula</i>), <b>Zaunkönig</b> (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</p>
<p><b>Schutzstatus:</b>  <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV    <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b>  <b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Die o. g. Gebüsch-, Baumbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Nach Flade<sup>21</sup> treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Der Neuntöter wird auf der Vorwarnliste M-V geführt.                  Der Neuntöter wird deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Die Nester werden auch teilweise in der Vegetation (Kraut-, Strauch-, Baumschicht) angelegt, meist gut getarnt in der Vegetation versteckt und jährlich neu angelegt. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich                  Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten nutzen die Gehölzstrukturen entlang der Kreisstraße im östlichen Plangebiet. Zur Anlage der Linksabbiegespur und der Zufahrt in das Plangebiet ist ein Verlust der hier stockenden Strauchhecke von etwa 148 m<sup>2</sup> unvermeidbar. Zudem ist die Fällung vier jungen Linden und einer Pappel entlang der Kreisstraße vorgesehen.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln  <b>V<sub>AFB4</sub> Gehölzrodung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.</b>  <b>A<sub>AFB1/ A2+3</sub> Anlage einer mehrreihigen Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs.</b>                  Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen.                  Die Anlage freiwachsender Feldhecken am Plangebietsrand (A<sub>AFB1</sub>) fördert das Nahrungs- und Nistplatzangebot der lokalen Brutvogelpopulation.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;                  Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können bei diesen ubiquitären Siedlungsarten ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p>

<sup>21</sup> Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist die Rodung von 148 m<sup>2</sup> Strauchhecke im Bereich der Zufahrten unvermeidbar. Wertvolle Habitats der Brutvogelarten bleiben im Bereich der Strauchhecke zwischen Plangebiet und Kreisstraße erhalten. Baubedingte Störungen durch visuelle und akustische Reize wirken temporär über die Brutperiode. Diese Randbrüter profitieren von der Anlage einer freiwachsenden Feldhecke am westlichen und nördlichen Plangebietsrand, da langfristig Nahrungsflächen und Brutplätze generiert werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ubiquitärer Brutvogelarten sind nicht zu erwarten.

<b>Vorhabenbetroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Die Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmahd, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus.</p> <p>In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Potenzialanalyse basiert auf einer Erfassung vorhandener Habitatstrukturen nach Flade 1994<sup>22</sup> und einer Berechnung der Feldlerchenpotenzialfläche. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind Brutvorkommen der Feldlerche potenziell möglich. Mit dem Vorhaben ist der Verlust von etwa 7,95 ha Feldlerchenpotenzialfläche und demnach von etwa 2,39 Brutpaaren (mittlere Revierdichte 3 BP/10 ha) durch die Überbauung geeigneter Habitate und ein Teilverlust durch artspezifisches Meideverhalten verbunden.</p>
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB6</sub> Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 des Folgejahres bzw. im Anschluss der Erntearbeiten.</b></p> <p>Baubedingte Tötungen können mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB6</sub> vermieden werden. Der Beginn der Erschließungsarbeiten im Bereich der Ackerfläche ist außerhalb des Brutzeitraumes bzw. im Anschluss an die Erntearbeiten durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Ggf. sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen und regelmäßige Mahd ungenutzter Bauflächen vorzunehmen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung gehen etwa 7,95 ha Feldlerchenbruthabitat in Form der Ackerfläche verloren. Für die Feldlerche sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. Für das Vorhaben ist der potenzielle Verlust von 2,39 Brutpaaren berechnet worden.</p> <p><b>CE<sub>AFB1</sub> Eingriffsnahe Anlage einer min. 1,2 ha großen Blühfläche Feldlerche</b></p> <p>Im Rahmen einer Effizienzkontrolle erfolgt ein Monitoring der Ausgleichsflächen. Methodik, Ausführungsbeginn und -dauer werden mit der zuständigen UNB abgestimmt. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und der UNB zu übermitteln.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;</p> <p>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB4</sub></p> <p>Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V<sub>AFB6</sub> Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres bzw. im Anschluss der Erntearbeiten) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Baumaßnahmen im Baufeld (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, sonstige temporäre Bauflächen) können, sofern die Arbeiten mit geringer Unterbrechung (max. 10 Tage) und geeigneten Vergrämnungsmaßnahmen fortgesetzt werden, in der Brutzeit durchgeführt werden. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem Maßnahmenblatt V<sub>AFB4</sub> zu entnehmen. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.</p>

<sup>22</sup> FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen treten temporär über den Zeitraum der Bauphase auf. Mit der geplanten Hecke können langfristig visuelle Störreize in Randbereiche vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**V<sub>AFB6</sub>**) vermieden werden. Mit der vorliegenden Planung gehen etwa 7,95 ha Feldlerchenbruthabitat in Form der Ackerfläche verloren. Für die Feldlerche sind daher vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (**CE<sub>AFB1</sub>**) umzusetzen. Mit dem Vorhaben ist der potenzielle Verlust von 2,39 Brutpaaren berechnet worden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Population sind durch die vorab genannten Maßnahmen nicht zu erwarten. Im Rahmen einer Effizienzkontrolle sind die Maßnahmen zu überprüfen.

**Ausgleichsberechnung Feldlerche**

Die Ermittlung des Habitatverlustes der Feldlerche erfolgte in Anlehnung an das Berechnungsmodell für die Feldlerche<sup>23</sup> unter Berücksichtigung artspezifischer Effektdistanzen gem. der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“<sup>24</sup>.

Die Feldlerche weist vergleichsweise kleine Reviere (120 – 150 m Revierdurchmesser) bei deutlich größerer Effektdistanz (100 bis 500 m) auf. Die Art meidet Vertikalstrukturen und weist eine hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen auf, wobei hinsichtlich Lärm keine nachgewiesenes Meideverhalten besteht.

<sup>23</sup> Modell zur Berechnung und Visualisierung von Eingriff/Ausgleich für die Feldlerche, Flurneuordnungsamt Alb-Donau-Kreis, Bewertung auf generelle Anwendbarkeit und Plausibilität, 09. September 2020.

<sup>24</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

In einer ersten Berechnung erfolgte die Pufferung der Ackerfläche hinsichtlich umliegender Störquellen. Die „Lichtenhäger Tannen“ als geschlossenes Waldgebiet wurden mit 150 m gepuffert. Für die neue Umgehungsstraße im Norden, die Strauchhecke entlang der Kreisstraße im Osten und die geschlossene Ortslage Lichtenhagen im Süden als auch t verlaufende Gehölzstrukturen wird ein Puffer von 100 m angenommen.

Unterschiedliche Untersuchungen zeigen, dass diese Bereiche von der Art bei der Brutplatzwahl gemieden werden<sup>25</sup>. Dies wird als Meideverhalten oder auch Anti-Prädationsverhalten bezeichnet.

Die Revierdichten werden stark von der Biotopbeschaffung, wie Relief z. B. starke Hanglagen, vorhandene Hecken, Sölle oder Feldgehölze beeinflusst. Solche Strukturen können ebenfalls Meideverhalten hervorrufen.

Die hier betrachtete Ackerfläche weist eine ebenes Relief ohne jegliche Biotopstrukturen, wie vorab genannt, auf.

Unter Berücksichtigung der strukturgebundenen Abstände zu Wald, Straße, Gehölzen und Siedlung verbleibt auf der ackerbaulich genutzten Fläche eine Feldlerchenpotenzialfläche von etwa 43,89 ha (s. Abb. 13).

FLADE (1994)<sup>26</sup> gibt für Ackerland durchschnittlich eine Anzahl von 2-4 Revieren /10 ha an. GNIELKA nennt eine vergleichbare Besatzspanne von 1 bis 4 Brutpaaren /10 ha (1990<sup>27</sup>).

Bei einer mittleren Feldlerchendichte von etwa 3 Reviere/10 ha wird die Ackerfläche von etwa 15 Brutpaaren genutzt.

Berücksichtigt man nun die geplante Bebauung der Gemeinbedarfsfläche mit Gebäuden und einer umliegenden Heckenanpflanzung liegt ein Teil der Planfläche innerhalb einer bereits gemiedenen Fläche direkt westlich der Kreisstraße. Das weiter westlich in die Feldlerchenpotenzialfläche ragende Plangebiet führt zu einem Totalverlust für Feldlerchen auf etwa 2,38 ha Fläche. Darüber hinaus wirkt auch das neue Plangebiet in die vorhandene Feldlerchenpotenzialfläche und führt zu einer Entwertung (Teilverlust). Das Plangebiet wird ebenfalls mit 100 m gepuffert. Die entwertete Fläche weist eine Größe von 5,57 ha auf.

**Mit dem Vorhaben ist der Verlust von etwa 7,95 ha Feldlerchenpotenzialfläche und demnach von etwa 2,39 Brutpaaren (3 BP/10 ha) durch die Überbauung geeigneter Habitate und ein Teilverlust durch artspezifisches Meideverhalten verbunden.** Letztere Fläche wird weiterhin ackerbaulich genutzt und steht als Nahrungshabitat der Feldlerche zur Verfügung, entwertet jedoch das Habitat und wird wohlmöglich nicht zur Nestanlage genutzt. Ein Berücksichtigung erfolgt daher als vollständiger Verlust.

---

<sup>25</sup> KABLITZ G., MATTHEWS A., MATTHEWS A., STEIN-BACHINGER K. & GOTTWALD F. (2023): Revierdichte der Feldlerche auf Ökobetrieben in Nordostdeutschland. Bericht zum Monitoring im Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“. Hrsg. WWF-Deutschland, 30 S. [www.landwirtschaft-artenvielfalt.de](http://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de).

<sup>26</sup> FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

<sup>27</sup> GNIELKA, R. (1999): Anleitung zur Brutvogelkartierung. APUS – Beiträge zu einer Avifauna der Bezirke Halle und Magdeburg 1990 Band 7 Heft 4/5. Halle.

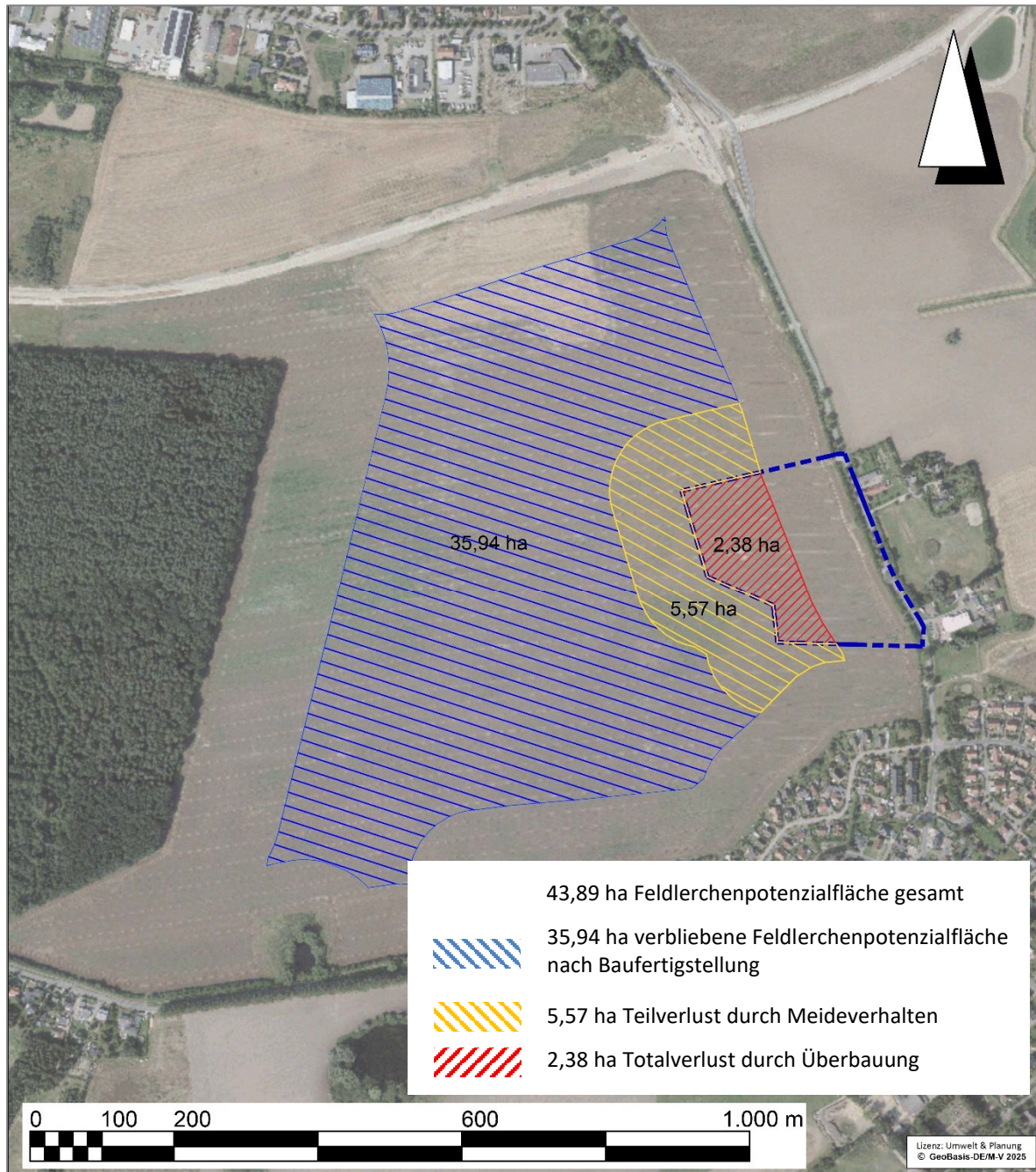


Abbildung 13: Schematische Abbildung der Feldlerchenpotenzialfläche unter Berücksichtigung artspezifischen Meideverhalten zur Herleitung des Ausgleichserfordernis.

### Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Mit Einhaltung von Bauzeitenregelungen für unvermeidbare Gehölzfällungen (*V<sub>AFB1</sub> Gehölzrodung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung*) und dem Bauzeitenbeginn auf landwirtschaftlichen Flächen (*V<sub>AFB4</sub> Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres bzw. im Anschluss der Erntearbeiten*) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der

Baufläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. März - 31. August) zu vermeiden.

Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab Mitte März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August).

Für die Feldlerche sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) umzusetzen. Mit dem Vorhaben ist der potenzielle Verlust von 2,39 Brutpaaren berechnet worden. Der Landkreis Rostock, hier zuständige Untere Naturschutzbehörde verweist zur Ausgleichsberechnung auf die Unterlage: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)<sup>28</sup>. Dies sieht unterschiedliche kurzfristig wirksame Maßnahmen für den Habitatverlust vor (s. Tab. 4).

**Tab. 4: CEF-Maßnahmen - Kurzfristig wirksame Maßnahmen gem. StMUV 2023.**

Maßnahmenbeschreibung	Flächenbedarf pro Revier
Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen	10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar
Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache	0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha
Erweiterter Saatreihenabstand	1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha
Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen	0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha
Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland	1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

Im vorliegenden Fall wird die Anlage einer Blühfläche mit 1,2 ha (2,39 Brutpaare x 0,5 ha/Brutpaar) favorisiert (s. Kap. 5.3).

Die Ausgleichsflächen sind unter Beachtung des artspezifischen Meideverhalten zu Vertikalstrukturen 50 – 160 m anzulegen.

#### 4.4.1 Zug- und Rastvogelgeschehen

Im Ergebnis konnten während der Kartierung der Zug- und Rastvögel zwischen Oktober 2024 und April 2025 insgesamt 16 Arten nachgewiesen werden (s. Tab. 2 und 3). Während Greifvögel überwiegend als Einzelindividuen beobachtet werden konnten, sind Wacholderdrosseln sowie Bläss- und Saatgänse (sog. „Nordische Gänse“) auch in größeren Trupps festgestellt worden. Diese konnten jedoch nur beim Überfliegen des UG und seiner

<sup>28</sup> StMUV 2023, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Umgebung beobachtet werden. Eine Nutzung als Rast- und Nahrungsgebiet ist nur bei Einzelindividuen und kleineren Trupps von insgesamt 10 Arten nachgewiesen worden. Eine größere Ansammlung von Sing- und Höckerschwänen ist regelmäßig etwa 900 m nordöstlich des UG beobachtet worden. Die Abb. 14 - 17 zeigen exemplarisch im Gebiet nachgewiesene Arten.

**Tabelle 2: Die im Rahmen der Kartierung festgestellten Rastvögel**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Maximale Anzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ca. 25
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	5
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	5
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	12
Kranich	<i>Grus grus</i>	11
Sing- und Höckerschwan	<i>Cygnus cygnus, Cygnus olor</i>	198 (außerhalb UG)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	15
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	2

\*Greifvögel als Einzelindividuum erfasst

**Tabelle 3: Die im Rahmen der Kartierung festgestellten Überflüge**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Maximale Anzahl
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	41
Graugans	<i>Anser anser</i>	35 (gemischter Trupp mit Nonnengänsen)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	35 (gemischter Trupp mit Graugänsen)
„Nordische Gänse“	<i>v.a. Anser fabalis und Anser albifrons</i>	Ca. 1.500
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	41
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	8
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ca. 250

\*Greifvögel als Einzelindividuum erfasst



**Abbildung 14: Kranichpaar, 19.02.2025.**



**Abbildung 15: Bläss- und Saatgänse, 19.02.2025.**



**Abbildung 16: Kranichtrupp, 19.02.2025.**



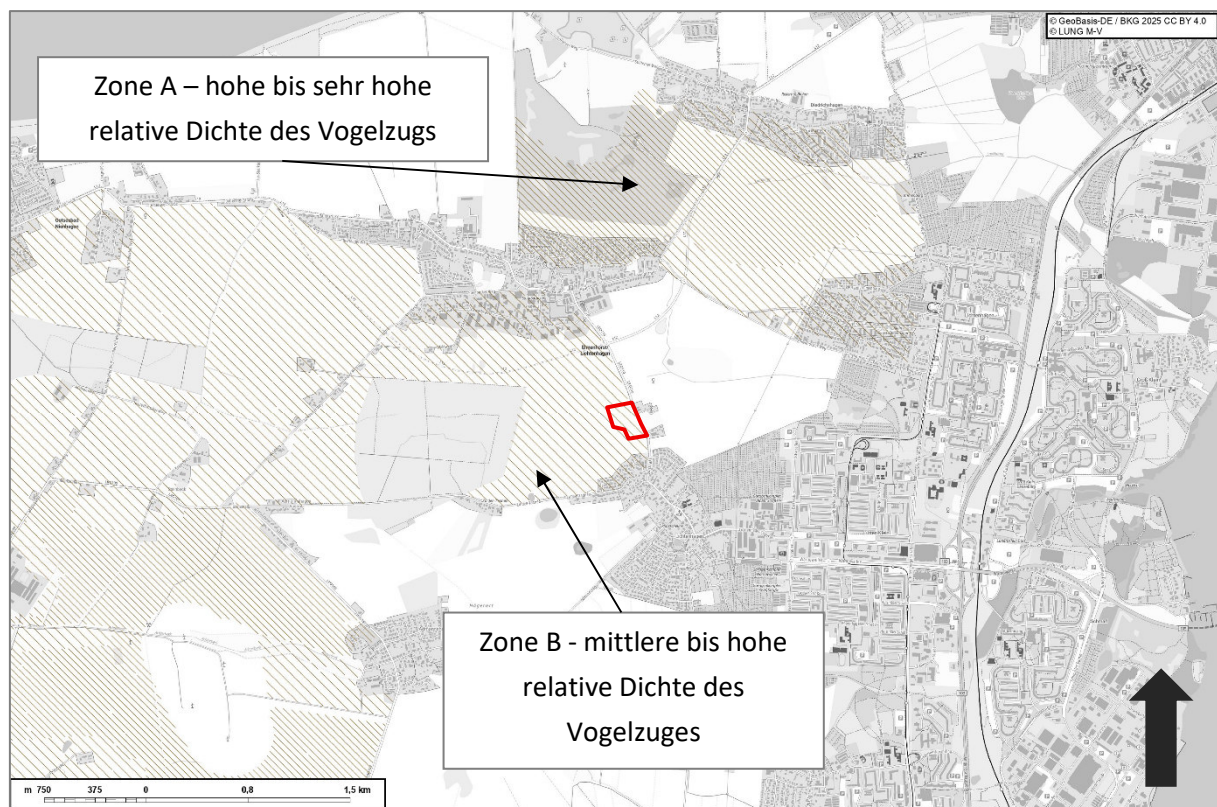
**Abbildung 17: 198 Sing- und Höckerschwäne nordöstlich des UG.**

Die Kartierung des Zug- und Rastgeschehens im UG brachte während der Zug- und Rastsaison 2024/2025 den Nachweis einer relativ geringen Anzahl von Arten. Bedingt durch die Nähe zur Ostsee wären tendenziell auch größere Ansammlungen ziehender/rastender Arten zu erwarten. Größere Schwärme von „Nordischen Gänsen“, hier insbesondere von Bläss- und Saatgänsen konnten mehrfach von Nordosten kommend nach Südwesten ziehend beobachtet werden. So z.B. am 19.02.2025, als nach Auflösung von starkem Nebel etwa 500 Tiere das Gebiet überflogen, selbiges konnte am 15.10.2024 beobachtet werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es sich um Gänse handelt, die die Wasserfläche des Diedrichshäger Moor als Schlafgewässer nutzen und am Morgen in Richtung geeigneter Nahrungsflächen flogen. Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um abgeerntete Maisäcker, die 2024/2025 außerhalb des UG lagen.

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996<sup>29</sup>) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der

<sup>29</sup> Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. –Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald 1996; Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V).

gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Im Modell werden drei Zonen der Vogelzugdichte unterschieden. Laut den LUNG-Umweltkarten liegt der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 28 außerhalb regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten, innerhalb der Dichtezone -Zone B: *mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges* (s. Abb. 10). Diese Einschätzung kann vom Verfasser so bestätigt werden, wobei die Beplanung der Flächen im Sinne des hier thematisierten Projekts keinerlei Beeinträchtigung der Eignung als Zug- und Rastgebiet darstellt. Eine Zunahme der Nutzung v.a. durch Kraniche und Gänse ist bei einem Anbau von Mais auf den umgebenden Flächen denkbar. Die Tatsache, dass das Gebiet auch im heutigen Zustand bereits von Bebauung und Verkehrswegen umgeben ist, führt zu der Annahme, dass von dem Vorhaben keine zusätzliche Beeinträchtigung ausgeht.



**Abbildung 10: Vogelzugdichte und Rastgebiete Land im Umfeld des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 28, Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, besucht 07.07.2025.**

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{AFB}$ ), Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{AFB}$ ) und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ( $CE_{AFB}$ ) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

## 5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>)

### V<sub>AFB</sub>1 Anpflanzung von Hochstämmen im Bereich der Zufahrtsstraße/Heckenquerung.

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB</sub>1</b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von Fledermäusen durch Querung einer potenziellen Leist-/Jagdstruktur		
<b>Umfang:</b>	Zufahrtstraße, Abzweig Kreisstraße K10		
<b>Maßnahme</b>	<b>Anlage breiter Dunkelkorridore im westlichen und zentralen Plangebiet</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Zufahrtsstraße, Abzweig Kreisstraße – entstehende Lücke in Strauchhecke Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28		
<b>Landschaftszone:</b>	Ostseeküstenland		
<b>Ausgangszustand:</b>	Strauchhecke mit Überschirmung		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
<p>Im Bereich der Heckenquerung sind Gehölzpflanzungen zur Minderung des Kollisionsrisikos vorzusehen.</p> <p>Jeweils an den Enden des Durchstichs sind im Versatz Hochstammpflanzungen vorzusehen um ein Überfliegen "Hop-Over" der Straße zu erzielen.</p>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	

**V<sub>AFB2</sub> Angepasstes Lichtmanagement.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen	
<b>Umfang:</b>		Verkehrswege-, Platz- und Gebäudebeleuchtung	
<b>Maßnahme</b>		<b>Angepasstes Lichtmanagement</b>	
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> erschlossene Gemeinbedarfsfläche, Verkehrswege-, Platz- und Gebäudebeleuchtung			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn/Boden und nicht in den angrenzenden oder geplanten Gehölzbestand bzw. Grünanlagen. Im Bereich der Heckenquerung sind zudem Gehölzpflanzungen zur Minderung des Kollisionsrisikos vorzusehen. Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen. Nicht einzusetzen sind Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB3</sub> Keine Nacharbeiten in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB3</sub></b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Störungen von Fledermäusen, Amphibien, nachtaktiven Vögeln und Säugetieren durch den Baubetrieb			
<b>Umfang:</b> Bauarbeiten zur Erschließung des Plangebietes			
<b>Maßnahme: Keine Nacharbeiten in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> ackerbauliche Flächen, randliche Gehölz- und Ruderalfluren			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um baubedingte Störungen wandernder Amphibien, jagender Fledermäuse und nachtaktiver Vögel und Säuger zu vermeiden, sind die Bauarbeiten zur Erschließung des Plangebietes nicht als Durchlaufbetrieb bzw. in den Nachtzeiten umzusetzen. In der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind keine Arbeiten durchzuführen. Eine Nachtbeleuchtung der Baustelle ist auszuschließen.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB4</sub> Unvermeidbare Gehölzrodungen bzw. Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres nach vorheriger Baumkontrolle durch Fachpersonal.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB4</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von vorkommenden Gebüsch- und Baumbrütern durch die Baufeldfreimachung im Bereich der Heckenquerung und Baumfällungen			
<b>Umfang:</b> Gehölzrodung Strauchhecke 148 m <sup>2</sup> , Fällung Linden, Pappel			
<b>Maßnahme Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28. Februar des Folgejahres</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan 28, Erschließungsbereich			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Strauchhecke mit Überschirmung, jungen lückige Lindenreihe, Pappel			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Brutzeit vorkommender Arten zu verhindern, sind unvermeidbare Fällarbeiten als auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Im Vorfeld der Fällarbeiten sind alle potenziellen Habitatbäume (Fledermäuse, xylobionte Käferarten, Ruhestätten von Vögeln) mit entsprechenden Strukturen (Höhlen, Risse, Spalten) einer Besatzkontrolle zu unterziehen. Erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung und Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde kann die Fällung solcher Bäume erfolgen. Eine Tötung oder Störung von Brutvögeln während der Brutzeit und Fledermäusen während der Aktivitätsphase kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB5</sub> Anlage eines temporären Amphibienzaunes während der Bauzeit zum Schutz wandernder Amphibien.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB5</sub></b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Baubedingte Gefährdung wandernder Amphibien.		
<b>Umfang:</b>	Baubeginn bis Abschluss der Erschließungsarbeiten		
<b>Maßnahme: Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes während der Bauzeit zum Schutz wandernder Amphibien</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Geltungsbereich B-Plan Nr. 28		
<b>Landschaftszone:</b>	Ostseeküstenland		
<b>Ausgangszustand:</b>	Ackerfläche im Anwanderungsbereich potenziell vorkommender Amphibien		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
<p>Um eine baubedingte Tötung wandernder Amphibien zu verhindern, ist das Plangebiet während der Wanderzeiten (adulte und juveniler Tiere) mittels mobilen Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Ein Einwandern in den Baubereich kann somit vermieden werden. Hierzu sind das Einlassen von Eimern und tägliche Kontrollen mit Umsiedlung anfallender Amphibien vorzusehen. Die Fangeimerkontrollen erfolgen während der Frühjahrs- also Laichwanderungen und Rückwanderung von Jungtieren in den Spätsommer- und Herbstmonaten. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.</p> <p>Die genaue Lage des temporären Amphibienzaunes ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.</p>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer:  Künftiger Eigentümer:  Künftige Unterhaltung:	Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow

**V<sub>AFB6</sub> Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres bzw. im Anschluss der Erntearbeiten.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB6</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bbauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von potenziell vorkommenden Bodenbrütern durch die Baufeldfreimachung			
<b>Umfang:</b> Erschließungsarbeiten des Plangebietes			
<b>Maßnahme</b> Erschließungsbeginn außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres bzw. im Anschluss an Erntearbeiten			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan Nr. 28			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit von Anfang März bis Ende August zu verhindern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Befahren, Entfernen Vegetationsdecke) außerhalb diesen Zeitraumes oder direkt im Anschluss an die Erntearbeiten durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. März - 31. August) zu vermeiden. Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab 15. März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August). Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB</sub>7 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB</sub>7</b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Ökologische Baubegleitung <b>Umfang:</b> Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation.			
<b>Maßnahme Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan Nr. 28 <b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland <b>Ausgangszustand:</b> Plangeltungsbereich mit Acker- und Gehölzflächen <b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. das Abdecken von Kabelschächten, Abböschchen von Baugruben wird mit der Baufirma abgestimmt und dokumentiert. Zu benennen sind u. A. folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelgräben, Baugruben dürfen nicht länger als notwendig offen bleiben, tgl. Kontrollen, ggf. Umsetzen von Kleintieren in sichere, störungsfreie Strukturen außerhalb der Baustelle;</li> <li>• Gehölzschutz inklusive Einzelstammschutz an Bäumen;</li> <li>• Bauzeitenregelung für Brutvogelarten u. a.</li> </ul>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB</sub>8 Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB</sub>8</b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von vorkommenden Singvögeln, Kleinsäugetern und Kriechtieren mit/nach Baufertigstellung			
<b>Umfang:</b> Erschließungsarbeiten des Plangebietes/Hochbauphase Plangebiet			
<b>Maßnahme Vermeidung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Erschließungsarbeiten des Plangebietes/Hochbauphase Plangebiet			
<b>Kurzbeschreibung der Einzelmaßnahmen:</b>			
<b>Zur Vermeidung von Kleintierfallen sind barrierefreie Verkehrsanlagen im Rahmen der Ausführungsplanung vorzusehen. Folgende beispielhafte Hinweise:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbau von Ausstiegshilfen für Amphibien in Schächten aller Art oder Abdeckung mittels Lochblech (3mm), Gitter ( 3-4 mm)</li> <li>• abgesenkte Bordsteine für barrierefreie Amphibienwanderung,</li> <li>• geschlossene Kabelkanäle bodeneben versenken oder Rampen zur Überwindung von Kabelschächten,</li> <li>• Übersteigschutz - Ränder an Abgängen (Schächte, Treppen, Kellerfenster, Tiefgaragen etc.) überhöhen</li> <li>• Einfriedungen sind kleintierfreundlich mit einem Abstand von min. 10 cm zur GOK zu errichten</li> </ul>			
<b>Zur Verringerung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben werden folgende Hinweise gegeben:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• konstruktive Unterteilungen mittels Fassungen, Rahmen oder Sprossen an Glasscheiben,</li> <li>• Verringerung der Glasfläche auf &lt; 50 cm Breite,</li> <li>• Markierungen von Scheiben ab einer Größe von &gt; 50 cm z. B. mittels kontrastreichem Muster (Gesamtdeckungsgrad 5 – 10%) auf der Außen-/Anflugseite</li> </ul>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>AFB</sub>)

### A<sub>AFB</sub>1/A 2+3 Anlage mehrreihiger Feldhecken am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs.

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. A<sub>AFB</sub>1</b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<b>Projekt:</b> Bbauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Habiaterverbesserung von Brutvögeln und Entwicklung geeigneter Bruthabitate			
<b>Maßnahme</b> Entwicklung von mehrreihigen Feldhecken entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> nördlicher und westlicher Geltungsbereich B-Plan Nr. 28			
<b>Landschaftszone:</b> Ostseeküstenland			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate als auch zur visuellen Abschirmung angrenzender Ackerflächen ist die Anlage mehrreihiger Feldhecken auf der nördlichen Plangebietsgrenze mit etwa 2.386 m <sup>2</sup> und auf der westlichen Plangebietsgrenze mit etwa 3.740 m <sup>2</sup> vorgesehen. Die Anlage erfolgt mit standortgerechten Baum- und Straucharten auf Breiten zwischen 12 m und 26 m. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m. Versetzte Heister in den Reihen sind mit einem schrägen Baumpfahl als Standsicherung zu versehen. Abstände untereinander von ca. 15 m bis 20 m. Die Hecken ist in Richtung freie Landschaft mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Abbau der Schutzeinrichtung bei gesicherter Kultur aber frühestens nach 5 Jahren. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt sowie der dauerhafte Erhalt.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V <sub>AFB</sub> 2	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen über Amt Warnow-West Schulweg 1a 18198 Kritzmow	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

### 5.3 Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEFAFB)

#### CEFAFB1 Eingriffsnahe Anlage einer min. 1,2 ha großen Blühfläche Feldlerche

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. CEFAFB1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<b>Projekt:</b> Bebauungsplan Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Ausgleich für den Habitatverlust potenzieller Feldlerchenreviere		
<b>Umfang:</b>	Habitatverlust durch Überbauung/Scheuchwirkung/Ackerumnutzung		
<b>Maßnahme Umwandlung von 1,2 ha Intensivacker in eine Blühfläche</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Gemarkung Elmenhorst, Flur 4, Flurstück 284/ Flur 2, Flurstück 165 Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 118/3		
<b>Landschaftszone:</b>	Ostseeküstenland		
<b>Ausgangszustand:</b>	intensiv bewirtschaftete Ackerflächen		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
<p>Innerhalb der Feldlerchenpotenzialfläche erfolgt die Anlage einer 1,2 ha großen Blühfläche. Zu favorisieren ist eine lineare Anlage mit einer Gesamtbreite von &lt; 30 m. Ziel ist eine dauerhaft naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und Erhaltung von Ackerwildkräutern heterogener Vegetationsstruktur mit mehreren locker wüchsigen Bereichen. Es werden keine Kulturen angebaut, Pflanzenschutz- und Düngemittel ausgebracht. Zu verwenden ist zertifiziertes, regionales Saatgut für das Nordostdeutsche Tiefland (z. B. Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume der FA RegioZert). Eine Selbstbegrünung ist möglich, Dominanzen ruhender Samen sind zu verhindern.</p> <p>Pflegeschnitte sind zur Erhaltung der Struktur- und Blühvielfalt nur außerhalb der Hauptbrutzeit zulässig (von Ende August bis Mitte Februar). Das Pflegeregime ist lediglich hälftig vorzunehmen. Dabei wird die Fläche der Länge nach geteilt um die o. g. heterogene Struktur und einen verlängerten Blühaspekt zu erzielen. Demnach sind 50% der Maßnahmenfläche alle zwei Jahre umzubrechen und ggf. neu ansäen um Dominanzen einzelner Arten vorzubeugen. Aussaatzeitraum bis spätestens 30. April, Herbstsaat außerhalb der Hauptbrutzeit im Ende August bis Mitte September möglich. Anwalzen der Ansaat (Lichtkeimer!). Das Pflegeregime mittels Schröpfschnitt, Mulch- und Pflegeschnitten ist auf die ausgewählte Saatgutmischung anzupassen, so dass die natürliche Samenverbreitung der Pflanzen gewährleistet ist.</p> <p>Die dauerhafte Unterhaltung ist durch den Flächeneigentümer abzusichern.</p>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Flächeneigentümer	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 6 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 28 „Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus“ entstehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene faunistische Erfassungen der Zug- und Rastvögel; Recherchen im Kartenportal Umwelt M-V als auch Einsicht in Umweltgutachten zur Umgehungsstraße Elmenhorst. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte die Durchführung einer Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2). Die methodische Vorgehensweise wurde im Zuge eines Scopingtermins und des Vorentwurfs mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist für vorkommende Brutvogel- und Fledermausarten eine Fällzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass Gehölzrodungen im Bereich der Strauchhecke, lückigen Baumreihe und erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brut-/Aktivitätsphase vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen sind (**V<sub>AFB4</sub>**). Vor Beginn der Gehölzfällungen sind die Bäume auf die aktuelle Besatzsituation zu untersuchen.

Die Zufahrt an der Strauchhecke quert eine potenzielle Leit-/Jagdstruktur der Fledermäuse und wird zur Kollisionsminderung mit Hochstämmen abgepflanzt (**V<sub>AFB1</sub>**). Mittels angepasstem Lichtmanagement können betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen in Jagdhabitats der Fledermäuse vermieden werden (**V<sub>AFB2</sub>**). Zudem ist die Baustelle nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten (**V<sub>AFB3</sub>** - keine durchgehenden Nachtarbeiten/Beleuchtung). Zum Schutz wandernder Amphibien ist ein mobiler Amphibienschutzzaun während der Bauzeit um das Baufeld zu errichten, vorzuhalten und zu betreuen (**V<sub>AFB5</sub>**).

Für Bodenbrüter wie die Feldlerche ist eine Bauzeitenbeschränkung vorzusehen. Dabei ist der Erschließungsbeginn außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres bzw. im Anschluss an die Erntearbeiten festgelegt (**V<sub>AFB6</sub>**).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (**V<sub>AFB7</sub>**). Im Rahmen der Ausführungsplanung sind zudem geeignete Maßnahmen vorzusehen um Kleintierfallen im Plangebiet zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben zu verringern (**V<sub>AFB8</sub>**).

Die geplante Anlage einer Hecke Richtung Norden und Westen trägt zur visuellen Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche zur freien Landschaft bei, generiert langfristig neue Brut- und Jagdhabitats für die lokale Brutvogelgemeinschaft und Fledermäuse (**A<sub>AFB1</sub>**).

Für den Verlust von potenziellen Habitaten der Feldlerche sind eingriffsnah vorgezogene Kompensationsmaßnahmen mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung zu schaffen um langfristig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (**CEFAFB1**).

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der unter Kap. 5 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

## 7 Literaturverzeichnis und weiterführende Literatur

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2013.

Amphibienwanderzeiten: [https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkblätter/069 Amphibienwanderungen.pdf](https://www.bsh-natur.de/uploads/Merkblätter/069_Amphibienwanderungen.pdf), besucht 2020.

<http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. Biotope, Meze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires et biodiversite series), 352 p.

BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen. Wirkungskontrolle zum Windpark „Roßkopf“(Freiburg i. Br.) im Jahre 2005. - Unveröff. Gutachten.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart, Kosmos.

D.H. BOYES, D.M. EVANS, R. FOX M.S. PARSONS, MICHAEL J. O. POCOCK (2020): Is light pollution driving moth population declines? A review of causal mechanisms across the life cycle, 13. September 2020, Insect Conservation and Diversity.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Formblatt für europäische Vogelart.

FUHRMANN, M., SCHREIBER, C. & TAUCHERT, J. (2002): Telemetrische Untersuchungen an Bechsteinfledermäusen (*Myotis bechsteinii*) und Kleinen Abendseglern (*Nyctalus leisleri*) im Oberurseler Stadtwald und Umgebung (Hochtaunuskreis). – In: MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 131-140.

Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. –Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald 1996; Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V).

GARNIEL, A. UND MIERWALD, U., „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010,“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2010.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J., SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandessituation. DDA, BfN, LAG VSW. Münster: 64 S.

G. KALINKAT, M. GRUBISIC, A. JECHOW, MICHAEL J. O. POCOCK (2021): Assessing long-term effects of artificial light at night on insects: what is missing and how to get there, 16. März 2021, Insect Conservation and Diversity.

GNIELKA, R. (1999): Anleitung zur Brutvogelkartierung. APUS – Beiträge zu einer Avifauna der Bezirke Halle und Magdeburg 1990 Band 7 Heft 4/5. Halle.

GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Laubfrosch – *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 343 – 364.

GÜNTHER, R. (1996): Kleiner Wasserfrosch – *Rana lessonae* CAMERANO, 1882. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 343 – 364.

HAMMER, M., ZAHN, A., MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1 – Oktober 2009. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern.

HERMANN, U., POMMERANZ, H., SCHÜTT, H. & WIESNER, K. (2005): Erstnachweis einer Wochenstube des Kleinabendseglers, *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817) und Mitteilung weiterer Funddaten für Mecklenburg-Vorpommern. – *Nyctalus* (N.F.) 10: 276-287.

HEDENSTRÖM, A. (1995): Song flight performance in the Skylark *Alauda arvensis*. *J. Avian Biol.* 26: 337-342.

<https://www.infofauna.ch/de/beratungsstellen/amphibien-karch/foerderung/nach-lebensraum>.

[http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf).

<https://www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-haus/ Gefahren-durch-glas/>

karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz: Amphibienschutz vor der Haustür (2013).

KRAPP, F., J. NIETHAMMER, W. SCHÖBER & B. THIESMEIER (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas 2011. AULA, Wiebelsheim. 1202 S.

KABLITZ G., MATTHEWS A., MATTHEWS A., STEIN-BACHINGER K. & GOTTWALD F. (2023): Revierdichte der Feldlerche auf Ökobetrieben in Nordostdeutschland. Bericht zum Monitoring im Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“. Hrsg. WWF-Deutschland, 30 S. [www.landwirtschaft-artenvielfalt.de](http://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de).

- LFA Fledermausschutz M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, besucht im Mai 2020.
- LUNG (2010): Steckbriefe der in MV vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Kleiner Wasserfrosch.-  
[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_pelophylax\\_lessonae.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pelophylax_lessonae.pdf)
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (BEARB.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom 08.11.2016.
- LUNG (2006): Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg Vorpommern (2001-2006).[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erhaltungszustand\\_ffh-arten\\_mv.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erhaltungszustand_ffh-arten_mv.pdf).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 1-65.
- Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, 2000.
- Modell zur Berechnung und Visualisierung von Eingriff/Ausgleich für die Feldlerche, Flurneuordnungsamt Alb-Donau-Kreis, Bewertung auf generelle Anwendbarkeit und Plausibilität, 09. September 2020.
- NEHLS, H.W., NEUMANN, R., SCHULZ, A., VIETH, M.H., (2018): Die Brutvögel der Hansestadt Rostock. Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern 48. Sonderheft 2. 256 S.
- Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns ([https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote\\_liste\\_amphibien\\_reptilien.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_amphibien_reptilien.pdf), besucht am 12.03.2020).
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands Juni 2021: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>, besucht 05.2022.
- WAHL, J., M. BUSCH, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, K. KOFFIJBURG, T. LANGGEMACH, C. SUDFELDT & S. TRAUTMANN (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei.
- SCHIEMENZ, H.J. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4): Beilage, 35 S.
- StMUV 2023, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell, 792 S.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VOIGT CC, SCHOLL J, BAUER J, TEIGE T, YOVEL Y, KRAMER-SCHADT S, GRAS P (2020): Movement responses of common noctule bats to the illuminated urban landscape. LANDSCAPE ECOL 35, 189-201. doi:10.1007/s10980-019-00942-4.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H., „Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.),“ 2014
- WAHL, J., M. BUSCH, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, K. KOFFIJBURG, T. LANGGEMACH, C. SUDFELDT & S. TRAUTMANN (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.
- Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Anlage 3: Karte 1 Erfassung Zug- und Rastvögel 2024/2025

## Anlage 1:

### Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				nein	nein	nein	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				nein	nein	nein	-
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		nein	nein	nein	-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	nein	nein	nein	-
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					nein	nein	nein	-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		nein	nein	nein	-
<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Teichrohrsänger					nein	nein	nein	-
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	nein	nein	nein	-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					nein	nein	nein	-
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			nein	nein	nein	-
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					nein	nein	nein	-
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB6</sub></b> Bauzeitenregelung, <b>CE<sub>AFB1</sub></b> Anlage von 1,2 ha Blühfläche auf Intensivacker = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Alca torda</i>	Tordalk					nein	nein	nein	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	nein	nein	nein	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	nein	nein	nein	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	nein	nein	nein	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	nein	nein	nein	-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					nein	nein	nein	-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					nein	nein	nein	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	nein	nein	nein	-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					nein	nein	nein	-
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					nein	nein	nein	-
<i>Anser anser</i>	Graugans					nein	nein	nein	-
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					nein	nein	nein	-
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					nein	nein	nein	-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					nein	nein	nein	-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					nein	nein	nein	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	nein	nein	nein	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					nein	nein	nein	-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					nein	nein	nein	-
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	nein	nein	nein	-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					nein	nein	nein	-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	nein	nein	nein	-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	nein	nein	nein	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					nein	nein	nein	-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0	nein	nein	nein	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				nein	nein	nein	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	nein	nein	nein	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	nein	nein	nein	-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	nein	nein	nein	-
<i>Aythya marila</i>	Bergente					nein	nein	nein	-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	nein	nein	nein	-
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					nein	nein	nein	-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					nein	nein	nein	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	nein	nein	nein	-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					nein	nein	nein	-
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel				0	nein	nein	nein	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				nein	nein	nein	-
<i>Buteo lagopus</i>	lagopus					nein	nein	nein	-
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	nein	nein	nein	-
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	nein	nein	nein	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	nein	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	nein	nein	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	nein	nein	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									= keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein	nein	nein	-
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					nein	nein	nein	-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		nein	nein	nein	-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					nein	nein	nein	-
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					nein	nein	nein	-
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					nein	nein	nein	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		nein	nein	nein	-
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	nein	nein	nein	-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			nein	nein	nein	-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	nein	nein	nein	-
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	nein	nein	nein	-
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			nein	nein	nein	-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	nein	nein	nein	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	nein	nein	nein	-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					nein	nein	nein	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	nein	nein	nein	-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					nein	nein	nein	-
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					nein	nein	nein	-
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					nein	nein	nein	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	nein	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					nein	nein	nein	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne/ Nebelkrähne					ja	nein	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	nein	nein	nein	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	nein	nein	nein	
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB6</sub></b> Bauzeitenregelung, <b>CE<sub>AFB1</sub></b> Anlage von 1,2 ha Blühfläche auf Intensivacker = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									= keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					nein	nein	nein	-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					nein	nein	nein	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					nein	nein	nein	-
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					nein	nein	nein	-
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					nein	nein	nein	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	nein	nein	nein	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	nein	nein	nein	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				nein	nein	nein	-
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				nein	nein	nein	-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					nein	nein	nein	-
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					nein	nein	nein	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									= keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					nein	nein	nein	-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					nein	nein	nein	-
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	nein	nein	nein	-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	nein	nein	nein	-
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		nein	nein	nein	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					nein	nein	nein	-
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					nein	nein	nein	-
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					nein	nein	nein	-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			nein	nein	nein	-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			nein	nein	nein	-
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	nein	nein	nein	-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			nein	nein	nein	-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					nein	nein	nein	-
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	nein	nein	nein	-
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	nein	nein	nein	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			nein	nein	nein	-
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	nein	nein	nein	-
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	nein	nein	nein	-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	nein	nein	nein	-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					nein	nein	nein	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	nein	nein	nein	-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	nein	nein	nein	-
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	nein	nein	nein	-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	nein	nein	nein	-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	nein	nein	nein	-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					nein	nein	nein	-
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		nein	nein	nein	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					nein	nein	nein	-
<i>Loxia curvirostris</i>	Fichtenkreuzschnabel					nein	nein	nein	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					nein	nein	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	ja	nein	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		nein	nein	nein	-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandsaufnahme nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					nein	nein	nein	-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					nein	nein	nein	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	nein	nein	nein	-
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					nein	nein	nein	-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		nein	nein	nein	-
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer			x		nein	nein	nein	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V	nein	nein	nein	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			nein	nein	nein	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					nein	nein	nein	-
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	nein	nein	nein	-
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					nein	nein	nein	-
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	nein	nein	nein	-
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					nein	nein	nein	-
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					nein	nein	nein	-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					nein	nein	nein	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	nein	nein	nein	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	nein	nein	nein	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			nein	nein	nein	-
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					nein	nein	nein	-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					nein	nein	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	ja	nein	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	ja	nein	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	ja	nein	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					ja	ja	nein	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	ja	nein	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	nein	nein	nein	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	ja	nein	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	nein	nein	nein	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	nein	nein	nein	-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					nein	nein	nein	-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					nein	nein	nein	-
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					nein	nein	nein	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					nein	nein	nein	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	ja	nein	Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					nein	nein	nein	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	ja	nein	Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	nein	nein	-
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	nein	nein	nein	-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					nein	nein	nein	-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		nein	nein	nein	-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		nein	nein	nein	-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x		nein	nein	nein	-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					nein	nein	nein	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					nein	nein	nein	-
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									= keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					nein	nein	nein	-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	nein	nein	nein	-
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					nein	nein	nein	-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					nein	nein	nein	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					nein	nein	nein	-
<i>Rjparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	nein	nein	nein	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					nein	nein	nein	-
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					nein	nein	nein	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					nein	nein	nein	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					nein	nein	nein	-
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					nein	nein	nein	-
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	nein	-
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	2	nein	nein	nein	-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	nein	nein	nein	-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					nein	nein	nein	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	nein	nein	nein	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				nein	nein	nein	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	nein	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					ja	nein	nein	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	nein	nein	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					ja	nein	nein	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	nein	nein	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		nein	nein	nein	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					nein	nein	nein	-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	nein	nein	nein	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			nein	nein	nein	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		nein	nein	nein	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	nein	nein	nein	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestands- erfassung nachgewiesenen =ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					nein	nein	nein	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	ja	nein	Bei Umsetzung <b>V<sub>AFB4</sub></b> , <b>A<sub>AFB1</sub></b> keine kein Verstoß gegen Schädigungs- /Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	ja	nein	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		ja	ja	nein	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		ja	ja	nein	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				nein	nein	nein	-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	nein	nein	nein	-
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					nein	nein	nein	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	nein	nein	nein	-

**Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB5</sub>, V<sub>AFB8</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen ( <i>besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen</i> )
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB5</sub>, V<sub>AFB8</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen ( <i>typische Art der Lebensräume mit hohem</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke)</i>
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB5</sub></b> , <b>V<sub>AFB8</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen ( <i>besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer; schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder -arme Plätze</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB</sub>5, V<sub>AFB</sub>8</b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen ( <i>nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten</i> )
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB</sub>5, V<sub>AFB</sub>8</b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>(typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000 Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB5</sub>, V<sub>AFB8</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen ( <i>bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland;</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen)</i>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate im UG (bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben)</i>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate im UG (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden; als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB5</sub></b> , <b>V<sub>AFB8</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen ( <i>besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen; als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)</i> )
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (sonnenexponierte, halboffene Habitate mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	ja	ja	ja	bei Umsetzung V <sub>AFB1</sub> - V <sub>AFB2</sub> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (struktur- und altersklassenreiche Wälder/Gehölze)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>(boreale oder montane Wälder, jagt an Gewässern, Hochmooren, Wäldern, Waldrändern, in Siedlungen)</i>
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	x	3	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(gehölzreichen Stadt- und Dorflagen, in locker bestandenen Arealen)</i>
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt <i>(Habitat vorhandenstrukturreiche Wälder in gewässerreicher Landschaft)</i>
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt <i>(Sommerquartiere (Wochenstuben, Männchen) ausschließlich an/in Gebäuden; stark an stehende) oder langsam fließende Gewässer gebunden, jagt an ruhigen, vegetationslosen</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Wasserflächen, Wiesen, Wäldern</i>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	x	4	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub></b> - <b>V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(wald- und gewässerreiche Lebensräume)</i>
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt <i>(stark an Siedlungen gebunden, Wochenstuben auf warmen, großräumigen, ungestörten Dachböden, selten auch Baumquartiere)</i>
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt <i>(kleinräumige, strukturreiche Landschaften mit offenem bis halboffenem Charakter mit Gehölz- und Strauchbestand notwendig)</i>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub></b> - <b>V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							= keine projektbedingten Beeinträchtigungen (Wälder und Parkanlagen)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (Laubwälder mit hohem Altholzbestand, auch Parkanlagen und Streuobstwiesen)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (struktur- und höhlenreiche Wälder in gewässerreichen Landschaften)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>(naturnahe, reich strukturierte Wälder, optimal in Gewässernähe)</i>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(anspruchloser Gebäudebewohner, auch in Wäldern und an Gewässern aber auch offene Landschaften wie Wiesen, Weiden und Ackerland)</i>
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	*	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen <i>(bestockte Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore, Feuchtwälder, jagt vor allem in Feuchtgebieten, an Gewässern und in strukturreichen Wäldern)</i>
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (Parkanlagen, Wälder, Gärten, Dorf- und Stadtgebiete)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	nein	nein	nein	Vorhabensgebiet außerhalb Verbreitungsschwerpunkt (gebunden an menschliche Siedlungen, extensive Agrarlandschaften, Offenland, meidet große Waldgebiete)
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegendermaus	x	1	ja	ja	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB1</sub> - V<sub>AFB2</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen (Offenlandschaften, Siedlungen Spaltenquartiere in/an ländlichen Gebäuden, nahe an Stillgewässern, jagt an Gewässern/Uferbereichen)
<b>Weichtiere</b>							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (rhitrale Fließgewässerabschnitte)
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Krebsscherenbestände)
<i>Gomphus flavipes</i> ( <i>Stylurus flavipes</i> )	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer)
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (Extensivgrünland mit <i>Rumex hydrolapathum</i> als Eiablagepflanze)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>feuchtes Extensivgrünland</i> )
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	ja	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i> )
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i> )
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i> )
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	bei Umsetzung <b>V<sub>AFB3</sub></b> kein Verstoß gegen Schädigungs-/Tötungsverbot = keine projektbedingten Beeinträchtigungen, potenzielles Wandergebiet ( <i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme,</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer)</i>
<i>Muscardinus avella-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken</i> ) Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 <sup>30</sup> ).
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	potenzielles Durchzugsgebiet, es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Wolfsrevieren- [gegenwärtig 21 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Schwinzer Heide, Müritz-Nationalpark,

<sup>30</sup> Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie; [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_muscardinus\\_avellanarius.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Torgelow, Ueckermünder Heide) und drei Wolfspaare (Lübtheen, Kaarzer Holz, Landgrabental (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand Juli 2023))
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i> )
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>nasse Niedermoorstandorte</i> )
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i> )
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG ( <i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden)</i>
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Sand-Trockenrasen</i> )
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Kalk-Flachmoore</i> )
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i> )

#### Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

#### LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm).